

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 15. Oktober

1957

Inhalt: 1. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 2. Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge. 3. Franz Delitzsch-Preis. 4. Zusatzversicherungspflicht bei befristeten Arbeitsverhältnissen. 5. GEMA-Verträge. 6. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Stockum. 7. Urkunde über die Aufnahme der Kirchengemeinde Buer-Middelich in den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brackwede. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 10. 1957
Nr. 17693 / C 9—07 b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 10. November 1951 — sei es auf der Universität, auf der Pädagogischen Akademie oder in Katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung für das Fach „Evangelische Unterweisung“ erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die — gemäß der überreichten Urkunde — nur befristet gilt, werden

von Montag, dem 2. Dezember, bis Sonntag, dem 8. Dezember 1957, zu einer

Vokationsrüstzeit

nach Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr eingeladen, auf der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Nachweis der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung. Anmeldungen sind bis zum 15. November 1957 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Dabei bitten wir, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selbst zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Eine weitere Vokationsrüstzeit ist vom 2. bis 8. Januar 1958 in Haus Villigst vorgesehen.

Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 9. 1957
Nr. 18297 / A 7a—16

Der Beginn des Ausbildungslehrgangs für kirchliche Verwaltungslehrlinge war zunächst für den Monat September vorgesehen (vergl. unsere Verfügung vom 5. Juli 1957 — Nr. 12654/A 7a—16, Kirchl. Amtsblatt 1957 S. 69). Aus verwaltungs-

technischen Gründen muß der Beginn auf die erste Hälfte des Monats November verschoben werden.

Soweit die Meldungen zu diesem Lehrgang nicht bereits auf Grund der oben näher angegebenen Verfügung erfolgt sind, können diese noch nachgeholt werden.

Franz Delitzsch-Preis

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete Franz Delitzsch-Preis wird hiermit zum achten Male ausgeschrieben, und zwar — wiederholt — für das Thema

Christentum und Judentum in der Schau Leo Baecks.

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält, bis zum

31. Dezember 1958

an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor D. Rengstorf, (21a) Münster (Westf.), Melchersstraße 23, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht aus den Herren Rabbiner Dr. Geis (Karlsruhe), Professor D. Holsten (Mainz), Professor Wittenberg (Neuendettelsau) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt 500,— DM. Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden. Das Urteil der Preisrichter wird im Laufe des Jahres 1959 bekanntgegeben werden. Es ist nicht anfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt; andernfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Das Kuratorium
des Institutum Judaicum Delitzschianum

Zusatzversicherungspflicht bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 9. 1957
Nr. 17137 / B 15—09

Der Bundesminister der Finanzen hat die im Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 / 24. April 1957 § 3 Buchst. a Satz 3 getroffenen Bestimmungen über die Zusatzversicherungspflicht bei befristeten Arbeitsverhältnissen wie folgt ausgelegt:

„Bei wörtlicher Auslegung der Bestimmung würde ihre Anwendung in den Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, in denen ein auf kürzere Zeit als 6 Monate befristetes Arbeitsverhältnis auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von mehr als 6 Monaten verlängert wird. Die Versicherungspflicht würde in diesen Fällen erst 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eintreten, während sie bereits vom Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses gegeben wäre, wenn dieses von Anfang an mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten zustande gekommen wäre (§ 3 Buchst. a Satz 1 a. a. O.). Zur einheitlichen Aufwendung der tariflichen Bestimmung bin ich daher damit einverstanden, daß für Arbeitnehmer befristeter Arbeitsverhältnisse von kürzerer als 6 monatiger Dauer, deren Arbeitsverhältnis wieder befristet um 6 Monate verlängert wird, die Versicherungspflicht bereits mit dem Beginn der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses eintritt.“

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 8. Februar 1956 Nr. 18805 / B 9—34 (Kirchl. Amtsblatt 1956 S. 23) bitten wir um Beachtung und entsprechende Anwendung.

GEMA - Verträge *)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 9. 1957
Nr. 7724 / A 10—26

Es ist durch Verfügung vom 20. Februar 1956 (Kirchl. Amtsbl. 1956 Seite 22) darauf hingewiesen worden, daß der GEMA-Vertrag von Jahr zu Jahr verlängert worden ist. Die zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland bisher abgeschlossenen Verträge haben der Berücksichtigung der evangelischen Kirchenmusik gegolten. Die erwähnten Vertragspartner haben nun auch einen Vertrag zur Berücksichtigung kirchlicher Filmaufführungen geschlossen. Das veranlaßt uns, den Kirchengemeinden nachstehend den ungekürzten Wortlaut beider Verträge bekanntzugeben:

Vertrag zwischen der GEMA und der Ev. Kirche in Deutschland betr. kirchliche Musikaufführungen Vom 11. Februar / 8. März 1957

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin-Grünwald, Seesener Straße 1—3, im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt, vertreten durch den Vorstand, Herrn Generaldirektor Dr. Erich Schulze,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,

*) Die GEMA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

im nachstehenden Text kurz „EKD“ genannt, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 7, wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Die GEMA erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages den Kirchen, den Kirchengemeinden und den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands, Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) für Konzerte, die von ihnen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden gesamten Werkebestandes.

2.

- a) Die Aufführungsgenehmigung wird — abgesehen von Konzerten der verfaßten Kirche und der kirchenmusikalischen Verbände — nur für solche Konzerte erteilt, die am Sitz des jeweiligen Veranstalters stattfinden.
- b) Die Aufführungsgenehmigung bezieht sich nur auf konzertmäßige, d. h. nicht bühnenmäßige Aufführungen.
- c) Die Aufführungsgenehmigung erstreckt sich nur auf die unmittelbare Darbietung der Musikwerke durch ausübende Musiker.
- d) Gesellige Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik fallen nicht unter den Vertrag.

3.

- a) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen sind nicht berechtigt, die Aufführungsgenehmigung ohne Einwilligung der GEMA auf Dritte zu übertragen.
- b) Veranstaltungen Dritter, an denen sich die Kirchen, die Kirchengemeinden oder die Mitglieder der Organisationen der Zentralstelle organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise, z. B. durch Mitwirkung, beteiligen, sind durch den Vertrag nicht abgegolten.
- c) Das Recht zur Aufführung schließt nicht die Berechtigung zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.) ein.

4.

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Aufführungsgenehmigung an die GEMA jährlich einen Pauschalbetrag von

DM 15 000,00 (Fünfzehntausend),

der am 1. Oktober jeden Jahres fällig ist.

5.

- a) Die EKD beauftragt die Zentralstelle, der GEMA vierteljährlich, spätestens bis zum 15. eines jeden zweiten Quartalmonats, für das vorangegangene Vierteljahr alle unter den Vertrag fallenden Konzerte der Kirchen, der Kirchengemeinden und der Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen bekanntzugeben und dieser Mitteilung gleichzeitig je ein Programm der Konzerte beizufügen.

b) Die EKD und die Zentralstelle verpflichten sich, die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anzuhalten. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß auch jedes als Zugabe aufgeführte Werk in die Programme aufgenommen wird.

Wenn ein Musikwerk nicht im Original aufgeführt wird, ist außer dem Komponisten des Originalwerkes auch der Bearbeiter anzugeben.

c) Die Zentralstelle ist verpflichtet, für jeden Fall, in dem die Vorlage eines Programmes schuldhaft unterlassen wird, an die GEMA einen Betrag von DM 10.00 zu entrichten. Die GEMA soll darüber hinaus berechtigt sein, das fehlende Programm auf andere Weise zu beschaffen und die Zentralstelle mit den dadurch entstehenden Unkosten zu belasten.

6.

Durch den in Ziff. 4 vereinbarten Pauschalbetrag sind nur solche Konzerte abgegolten, die der GEMA nach Ziff. 5a des Vertrages zu melden sind. Alle anderen Konzerte fallen nicht unter den Vertrag. Die GEMA ist berechtigt, für derartige Konzerte die normalen Tarifbeträge zu beanspruchen.

7.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 geschlossen, verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird zwischen den Parteien das für den Sitz der GEMA zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart.

Berlin, den 11. Februar 1957

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Dr. h. c. Schulze, Generaldirektor

Berlin, den 8. März 1957

Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates
D. Dibelius, Bischof

Hannover, den 25. 2. 1957

Der Leiter der Kirchenkanzlei
(L. S.) D. Brunotte, Präsident

Vertrag zwischen der GEMA und der Ev. Kirche in Deutschland betr. kirchliche Filmaufführungen Vom 11. Februar / 8. März 1957

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin-Grünwald, Seesener Straße 1—3, im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten

durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei,

Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 7, im nachstehenden Text kurz „Kirchenkanzlei“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Die GEMA gestattet den Evangelischen Landeskirchen und Kirchengemeinden, ihren Verbänden und Filmdiensten sowie dem Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin die öffentliche Aufführung des von ihr jeweils verwalteten Bestandes an gesetzlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.

Die Erlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt,

- a) daß das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß vom Berechtigten erworben worden ist,
- b) daß das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt DM 0,80 nicht übersteigt, und
- c) daß nicht mehr als an einem Tag in der Woche in einer Kirchengemeinde Filmvorführungen nach Abs. 1 veranstaltet werden.

2.

- (1) Als Vergütung für die Erlaubnis nach Ziff. 1 zahlt die Kirchenkanzlei an die GEMA einen Pauschalbetrag von jährlich DM 4000,— (DM Viertausend).
- (2) Soweit der jährliche Gesamtumsatz aus Filmvorführungen nach Ziff. 1 mehr als DM 1 000 000,— beträgt, zahlt die Kirchenkanzlei an die GEMA eine Tantieme von 1 vH. des Mehrbetrages.

3.

- (1) Der in Ziff. 2 (1) vereinbarte Pauschalbetrag wird je zur Hälfte am 30. Juni und am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nach Ziff. 2 (2) fällig werdende Beträge sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für das vorhergehende Vertragsjahr an die GEMA zu entrichten.

4.

Die nach Ziff. 1 erteilte Erlaubnis gilt nur für Filmvorführungen, die von den in Ziff. 1 genannten Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

5.

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 abgeschlossen, verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

6.

Für die Filmvorführungen der in Ziff. 1 genannten Berechtigten in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zahlt die Kirchenkanzlei bei Inkrafttreten dieses Vertrages an die GEMA einen Betrag von DM 10.000,—. Damit sind alle Ansprüche der GEMA aufgrund von Filmvorführungen in der Zeit von dem Inkrafttreten des Vertrages abgegolten.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird zwischen den Parteien das für den Sitz der GEMA zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart.

Berlin, den 11. Februar 1957

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Dr. h. c. Schulze, Generaldirektor

Berlin, den 8. März 1957

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

D. Dibelius, Bischof

Hannover, den 25. 2. 1957

Der Leiter der Kirchenkanzlei

(L. S.) D. Brunotte, Präsident

§ 1 Abs. 2c des Vertrages betr. kirchliche Filmaufführungen ist gemäß Einverständnis der GEMA dahin auszulegen, daß in einer Kirchengemeinde insgesamt an nicht mehr als 52 Tagen im Jahr Filmvorführungen stattfinden dürfen.

Wir bitten, die Kirchenmusiker und die Filmbeauftragten über den Abschluß dieser Pauschalverträge zu unterrichten. Weitere Auskünfte bitten wir bei den Landesverbänden der evgl. Kirchenchöre und Kirchenmusiker oder beim Landeskirchenmusikwart sowie bei der evangelischen Zentralbildkammer in Witten einzuholen.

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten, führt fortan den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Witten-Stockum“.

Bielefeld, den 30. September 1957

Die Leitung der

Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

Nr. 17218/Stockum 9

Urkunde

über die Aufnahme der Kirchengemeinde Buer-Middelich in den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — KGVBl. S. 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — KGVBl. S. 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 — KABL. S. 53 — beschlossen:

§ 1

Die durch Urkunde vom 18. Mai 1956 im Kirchenkreis Gelsenkirchen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Buer-Middelich wird dem durch die Urkunde vom 22. Mai 1954 errichteten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen angeschlossen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 5. August 1957

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

Aktz.: Gelsenkirchen Ges. Verbd. 1

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Münster/Westf., den 9. September 1957

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage

gez. Unterschrift

Urkunde

über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 1957

Die Leitung der

Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung

Dr. S t e c k e l m a n n

Nr. 15540/Brackwede 1 (8)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Dr. Zumegen in den Ruhestand am 1. Januar 1958 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Friedrichsmeyer erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde

hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Bestätigt sind

die von der Kreissynode Soest am 18. Juli 1957 vollzogene Wahl des Pfarrers Werner Philipps zum Superintendenten und des Pfarrers Gottfried Freytag zum Synodalassessor des Kirchenkreises Soest;

die von der Kreissynode Bochum am 23. Juni 1957 vollzogene Wahl des Pfarrers Werner Flentje in Bochum-Dahlhausen zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Bochum. Pfarrer Flentje tritt damit an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Husemeyer;

die von der Kreissynode Schwelm am 28./29. Juli 1957 vollzogene Wahl des Pfarrers Friedrich Sprenger zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Schwelm.

Berufen ist

Pfarrer Horst Ohlenburg, bisher in der Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, zum Pfarrer bei der Untersuchungshaftanstalt Dortmund, zugleich für die Vollzugsanstalt in Hagen.

Ernennungen

Assessor des Lehramts Ralph-Waldo Borchardt ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1957 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Lehrer am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt;

Studienassessor Dr. Ewald Bültmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1957 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Lehrer am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt;

Studienassessor Dr. Helmut Naumann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1957 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche über-

nommen und zum Lehrer am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Gestorben sind

Superintendent i. R. Johannes Hörstebroek, früher in Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, am 27. August 1957 im 81. Lebensjahr;

Pfarrer Karl Bastert in Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 12. August 1957 im 61. Lebensjahr.

Berufung von Kreiskirchenmusikwarten

Zu Kreiskirchenmusikwarten sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Wilhelm Dietrich Müller in Borgholzhausen für den Kirchenkreis Halle und Kantor Karl Helmut Herrmann in Unna für den Kirchenkreis Unna ernannt.

Der Titel Kantor

ist der Kirchenmusikerin Grete Hüttemann in Gevelsberg, dem Kirchenmusiker Karl Helmut Herrmann in Unna und dem Kirchenmusiker Friedrich Schnädelbach in Büren verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Annelene Crome, (20a) Hannover, Bödekerstr. 1;

Herta Flebbe, (20a) Hannover, Kronenstr. 22; Ingeborg Hoerle, (20a) Rodenberg/Deister, Groverstr. 32;

Reinhild Oberhoff, (21b) Hohenlimburg, Obernahrmerstr. 54.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Brigitte Goddemeyer, (21a) Schnathorst Nr. 81, Krs. Lübbecke;

Wilfried Hochstrate, (21a) Ahlen/Westf., Hansastr. 16;

Johannes Mittring, (21b) Bochum, Düppelstr. 25;

Diakon Roland Müller, (21a) Bethel, Bethelweg 4.

